

QS-Kommission für die Berufs- und Meisterprüfung

## **Anerkennung von Gleichwertigkeiten für Modulabschlüsse der Berufs- und Meisterprüfung im Berufsfeld Landwirtschaft** (fremde Lernleistungen)

### **1. Grundsätze**

- Gleichwertigkeiten werden nur auf ein schriftliches Gesuch von Kandidaten hin bearbeitet. Die Gesuche sind bei der jeweiligen Prüfungsleitung einzureichen.
- Die Lerninhalte und die Kompetenznachweise müssen mindestens denjenigen der zu anerkennenden Modulen entsprechen.
- Es wird grundsätzlich keine Gleichwertigkeit für Prüfungsteile einer Schlussprüfung anerkannt.
- Für die Anerkennung von Gleichwertigkeiten kann eine Gebühr erhoben werden.

### **2. Kriterien für die Anerkennung**

- Es werden nur erfolgreich absolvierte Abschlüsse oder Teilabschlüsse von kantonal oder eidgenössisch anerkannten Bildungsgängen als Gleichwertigkeiten anerkannt. Im besonderen Fällen können auch ausländische Abschlüsse anerkannt werden.
- Für Abschlüsse der Sekundarstufe 2, die Kompetenzen von Modulen der BP und MP zum Inhalt haben, können als gleichwertig anerkannt werden. Beispiel: Forstwart EFZ berechtigt zur Anerkennung des Moduls BF10 Forstwirtschaft.
- Erfolgreich abgeschlossene ausländische Abschlüsse können nach der Überprüfung der Bildungsinhalte (Kompetenzen) anerkannt werden. Beispiel: Kurs für Besamungstechniker in D oder F berechtigt zur Anerkennung des Moduls LW12, Eigenbestandsbesamung.
- Abschlüsse, welche vor mehr als 6 Jahren erlangt wurden, werden in der Regel nicht anerkannt (Gültigkeitsdauer von Modulabschlüssen). Ausnahme: wenn eine Berufstätigkeit mit der entsprechenden Kompetenz über eine längere Zeit ausgeübt wurde, kann auch ein Berufsabschluss, der vor mehr als 6 Jahren erlangt wurde, als gleichwertig anerkannt werden (Beispiel Besamungstechniker).

### **3. Vorgehen**

1. Der Kandidat reicht den Antrag zur Anerkennung einer Gleichwertigkeit bei der jeweiligen Prüfungsleitung ein. Das Gesuch umfasst die Benennung der Module, für die eine Gleichwertigkeit beantragt wird und Dokumente, welche die Gleichwertigkeit belegen (Diplome, Zertifikate, Ausbildungspläne)
2. Wenn bereits ein identischer Fall von der QS-Kommission behandelt wurde und er auf der Liste der anerkannten Gleichwertigkeiten aufgeführt ist (siehe Punkt 5), kann die Prüfungsleitung dem Gesuch zustimmen.
3. Wenn kein identischer Fall durch die QS-Kommission behandelt wurde, leitet die Prüfungsleitung den Antrag an die QS-Kommission zu Bearbeitung weiter.
4. Die QS-Kommission prüft und entscheidet über Gesuche, die für einen Abschluss erstmals eingereicht werden. Ein ad hoc Ausschuss behandelt die Gesuche und macht einen Vorschlag. Die QS-Kommission wird an jeder Sitzung in einem Standardtraktandum die Vorschläge behandeln und entscheiden. Das Sekretariat führt eine laufende Liste, so dass eine Praxis etabliert werden kann.
5. Das Sekretariat der Prüfungsleitung führt eine Liste mit den anerkannten Gleichwertigkeiten und unterbreitet diese der QS-Kommission zur Kenntnis (Standardtraktandum).

QS-Kommission, 9. September 2013